

18. 1. Wird der Beginn der Frist für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes dadurch ausgeschlossen, daß der Mann nur infolge von Rechtsunkenntnis nicht weiß, daß er als der eheliche Vater des Kindes gilt?

2. Unter welchen Umständen kann ein unrichtiger Inhalt der Geburtsurkunde des Kindes als höhere Gewalt angesehen werden und den Fristlauf hemmen?

BGB. § 203 Abs. 2, § 1594 in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) § 4.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1939 i. S. J. (Al.) w. Kind J. (Befl.). IV 234/38.

I. Landgericht Magdeburg.

Der Kläger ist seit dem Jahre 1908 in erster Ehe mit Jda geborenen B. verheiratet gewesen. Seit Februar 1919 lebten die Ehegatten getrennt. Durch ein am 7. September 1921 rechtskräftig gewordenes Urteil ist die Ehe aus Verschulden der Frau geschieden worden. Am 24. Mai 1922 hat die Frau den Beklagten geboren. Der Kläger hat mit der im Juni 1938 erhobenen Klage die Ehelichkeit des Beklagten angefochten und hilfsweise die Feststellung beantragt, daß er nicht der Erzeuger des Beklagten sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Sprungrevision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Das Landgericht führt aus, der Kläger habe die Ausschlußfrist des § 1594 BGB. (neuer Fassung) nicht gewahrt. Er habe schon im März 1923 von den Umständen Kenntnis gehabt, die für die Unehelichkeit des Beklagten sprächen; denn er habe gewußt, daß er seiner früheren Ehefrau während der Empfängniszeit des Beklagten nicht beigeohnt habe. Er könne sich nicht darauf berufen, es sei ihm unbekannt gewesen, daß der Beklagte, weil innerhalb von 302 Tagen nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils geboren, nach dem Gesetz als sein eheliches Kind gelte und daß es deshalb, um die Unehelichkeit des Kindes geltendzumachen, der fristmäßigen Erhebung einer Anfechtungsklage bedurft hätte. Diese Unkenntnis des Klägers sei ein Irrtum über eine Rechtsfrage, nicht über eine Tatsache. Dieser Rechtsirrtum habe den Beginn des Laufes der Ausschlußfrist nicht hindern können.

Die Revision vertritt demgegenüber den Standpunkt, die nach § 1594 BGB. (neuer Fassung) für den Beginn des Fristlaufes maßgebende Kenntnis von den für die Unehelichkeit des Kindes sprechenden Umständen müsse auch die Kenntnis von den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen mitumfassen. Sie glaubt, sich zur Begründung dieser Ansicht auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 23. Mai 1938 (MÜZ. Bb. 157 S. 356) berufen zu können. Jedoch mit Unrecht. In jener Entscheidung handelt es sich um einen Fall, bei dem der Anfechtungskläger Kenntnis von der Geburt des Kindes, aber keine Kenntnis von dem Tage der Geburt erlangt hatte. Es wird dort ausgeführt, daß zur Kenntnis des Anfechtungsklägers von den Umständen, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen, nicht nur seine Kenntnis von der Geburt, sondern auch seine Kenntnis von dem Tage der Geburt des Kindes und von dem Zeitpunkte der Rechtskraft des Scheidungsurteils gehört, weil er ohne die Kenntnis dieser Umstände nicht wissen kann, daß er nach dem Gesetz als der eheliche Vater des Kindes zu gelten hat und deshalb Schritte unternehmen muß, um diese gesetzliche Folge von sich abzuwenden. Von jenem Fall unterscheidet sich der gegenwärtig zur Entscheidung stehende Sachverhalt wesentlich dadurch, daß der Kläger nach seiner eigenen Darstellung im März 1923 auf dem Standesamt die Mitteilung erhalten hat, der Beklagte sei am 24. Mai 1922 geboren worden, und daß der Kläger damals dort auch die Geburtsurkunde des Be-

klagen erhalten hat, aus welcher der Geburtstag ebenfalls hervorging. Der jetzige Kläger hat im März 1923 von allen für die Unehelichkeit des Beklagten sprechenden tatsächlichen Umständen Kenntnis gehabt, wozu nach der angeführten Entscheidung die Kenntnis von der Geburt, die Kenntnis von dem Tage der Geburt und die — bei ihm unstreitig ebenfalls vorhandene — Kenntnis vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gehörte. Nur auf die Kenntnis des Klägers von diesen tatsächlichen Umständen kam es, wie sich aus dem Sinn und Wortlaut des § 1594 BGB. ergibt, an, um die Ausschlußfrist in Lauf zu setzen. Die Kenntnis des Klägers von der Rechtsfolge, die sich aus diesen Umständen ergab, spielte für den Beginn der Ausschlußfrist keine Rolle. Es ist gleichgültig, ob der Kläger gewußt hat, daß ein innerhalb von 302 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geborenes Kind noch als ehelich gilt. Der Rechtsirrtum des Klägers, der Beklagte sei auch ohne Ehelichkeitsanfechtung als uneheliches Kind der geschiedenen Ehefrau zu betrachten, konnte, wie das Landgericht mit Recht annimmt, dem Kläger nichts nützen.

2. Der Kläger hat sich im vorliegenden Fall jedoch nicht nur auf seinen Rechtsirrtum schlecht hin berufen, sondern er hat geltend gemacht, daß sein Irrtum durch unrichtige Belehrung des Standesamts und durch unrichtige Beurkundung des Personenstandes des Beklagten in der Geburtsurkunde hervorgerufen worden sei. Er hat dazu vorgetragen, es sei ihm bei seinem Besuch auf dem Standesamt im März 1923 ausdrücklich gesagt worden, der Knabe sei unehelich und heiße B.; der Kläger habe damit nichts zu tun. Außerdem hat der Kläger die Geburtsurkunde vorgelegt, die er damals auf seinen Wunsch vom Standesamt erhalten hat. In dieser Urkunde wird der Beklagte als von der Marie Emma Ida B., angeblich seit 4 Jahren geschiedenen Ehefrau J., geboren bezeichnet. Erst später hat das Geburtsregister einen Berichtigungsvermerk des Inhalts erhalten, das Kind sei nicht von der Marie Emma Ida B., geschiedenen Ehefrau J., sondern von der Marie Emma Ida J., geborenen B., seit dem 10. September 1921 rechtskräftig geschiedenen Ehefrau des Schiffbauers Heinrich J., geboren. Von diesem Berichtigungsvermerk hat der Kläger aber erst Kenntnis erhalten, als er im Jahre 1938 kurz vor der Erhebung der gegenwärtigen Klage beim Standesamt eine neue Geburtsurkunde anforderte. Der Kläger meint, daß die unrichtige

Belehrung und Personenstandsbeurkundung einen Fall von höherer Gewalt darstelle, durch die er an der rechtzeitigen Erhebung der Anfechtungsklage verhindert worden sei (§ 1594 Abs. 2 mit § 203 BGB.). Das Landgericht lehnt diesen Standpunkt ab, indem es ausführt, der Kläger habe aus der Geburtsurkunde erkennen müssen, daß das Standesamt bei der Beurkundung von falschen Voraussetzungen ausgegangen war, und habe sich deshalb auch auf die mündliche Belehrung, die er auf dem Standesamt erhalten hatte, nicht ohne weiteres verlassen dürfen. Übrigens habe der Kläger für die von ihm behauptete unrichtige mündliche Belehrung auch keinen Beweis angetreten. Im Gegensatz zu diesen Ausführungen des Landgerichts erscheint dem erkennenden Senat jedoch als das Entscheidende, daß die Geburtsurkunde in ihrer ursprünglichen Fassung bei dem rechtsunkundigen Kläger mit Notwendigkeit den Eindruck erwecken mußte, daß der Beklagte von der Behörde nicht als sein Kind, sondern als ein uneheliches Kind der Jda B. angesehen werde. Ob dem Kläger das damals von einem Beamten des Standesamts auch noch mündlich erklärt worden ist, spielt dabei eine nebensächliche Rolle. Wenn aber diese unrichtige Personenstandsbeurkundung den Kläger zu der Annahme veranlassen mußte, daß er nichts weiter zu unternehmen habe, so beruhte die Unterlassung der Erhebung der Anfechtungsklage auf einem unabwendbaren Zufall und ließ sich bei aller dem Kläger vernünftigerweise zuzumutenden Sorgfalt nicht vermeiden. Die Revision des Klägers ist also wegen unrichtiger Anwendung des § 203 BGB. begründet und das Urteil des Landgerichts daher aufzuheben. In der Sache selbst zu entscheiden sah sich der erkennende Senat nicht in der Lage. (Wird näher ausgeführt.)